

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

über das Pflanzen und Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen

Unter Hinweis auf Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) werden die Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende strassenpolizeiliche Bestimmungen zu beachten:

- Bäume müssen, vorbehältlich Art. 108 StrG und weitergehender Bestimmungen der politischen Gemeinden, an Kantonsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2.5 m einhalten. Wälder müssen einen Strassenabstand von 5 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand: 0.6 m, über 1.8 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraumes beträgt:
4.5 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
2.5 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind (z.B. Geh- und Radwege).
- Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.
- Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven sowie bei Einmündungen, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.
- Die bei Vollzugsbeginn (1. Januar 1989) des Strassengesetzes bestehenden Pflanzen, die den Abstand von 2.5 m nicht einhalten, können im bisherigen Umfang erhalten bleiben, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen in Wäldern die gesetzlichen Strassenabstandsvorschriften neu geschaffen werden, so ist das Entfernen der Bäume und Sträucher als Rodung zu behandeln. In Wäldern sind die zu entfernenden Bäume in jedem Fall durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.
- Die Grundeigentümer werden aufgefordert, überragende oder sichtbehindernde Äste und Sträucher auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang von Staatsstrassen durch die kantonalen Strassenwärter und an Gemeindestrassen vom Werkhofpersonal – in der Gemeinde Wartau durch das Personal der Ortsgemeinde – auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
- Es ist in der Schweiz nicht erlaubt, das Brutgeschäft geschützter Vögel zu stören oder Nester mit Eiern oder Jungvögeln zu zerstören. Beim Schnitt von Hecken und Bäumen in dieser Zeit werden jedoch oft Nester direkt zerstört oder dann so freigelegt, dass Räuber die Nester bzw. die Jungvögel oder Eier darin viel rascher entdecken. BirdLife Schweiz ruft deshalb dazu auf, in den nächsten Wochen nur einen minimalen Rückschnitt von Zweigen, die ins Trottoir oder auf die Strasse reichen, zu machen. Rodungen von Bäumen sollen ebenfalls nur ausserhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Ab September bis Anfang März kann dann ein starker Rückschnitt erfolgen, der einen Schnitt während der nächsten Brutzeit unnötig macht.

Die Feuerwehr ist Ihnen dankbar, wenn "versteckte" Hydranten auch freigeschnitten werden.

Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau

Die Gemeinderäte